

Name der Gesellschaft:  
Frankfurter Bank

会社名：  
フランクフルト銀行

認可年月日：  
1854.04.11.

業種：  
銀行

掲載文献等：  
Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland  
mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.196-210.

ファイル名：  
18540411FB\_A.pdf

---

## 15. Frankfurter Bank.

---

Wir Bürgermeister und Rath der Freien Stadt Frankfurt urkunden und bekennen, daß Wir dem hiesigen Bankhaus Grunelius & Comp., dem hiesigen Bankhaus M. A. von Rothschild & Söhne und der hiesigen Vereinskasse die nachgesuchte Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft als juristischer Person mit der Firma

„Frankfurter Bank“

nach Maßgabe der in Anlage I beigefügten Statuten und der nachfolgenden näheren Bestimmungen erteilt haben,

nämlich:

- 1) daß dem Senat die Zurücknahme gegenwärtiger Gestattungs-Urkunde und folgeweise die Auflösung der Actiengesellschaft — jedoch ohne Nachtheil der Rechte Dritter — für den Fall einer Verletzung oder Nichtvollziehung der Statuten oder der Bestimmungen gegenwärtiger Gestattungs-Urkunde, vorbehalten bleibt;
- 2) daß dem Senate ferner in allen Fällen, in welchen Zweifel über den Sinn oder die Absicht der Bestimmungen der Bank-Statuten und der Emissions-Bedingungen entstehen sollten, die Auslegung und Entscheidung allein zusteht;
- 3) daß gegenwärtige Gestattungs-Urkunde ihre Geltung verliert, wenn die Frankfurter Bank nicht bis zum 6. September 1854 in Wirksamkeit tritt, und

- 4) daß für die Unterzeichnung und Vertheilung der ersten 20,000 Actien zu 500 Gulden (Artikel 2 des Statuts) die beantragten in der Anlage II enthaltenen Grundsätze und Formen anzuwenden sind.

Gegeben Frankfurt am Main, den 11. April des Jahres 1854.

Bürgermeister und Rath der Freien Stadt Frankfurt.

Dr. Neuburg.

vd. Dr. von Holtz.

#### Concessions-Urkunde

für das hiesige Bankhaus Grunelius & Comp.  
für das hiesige Bankhaus M. A. v. Rothschild & Söhne  
und die hiesige Vereinskasse  
zur  
Gründung einer Actien-Gesellschaft als juristischer Person  
mit der Firma Frankfurter Bank.

#### I.

Gründung der Bank. Ihre Firma. Ihr Actienkapital. Ihre Dauer.

Art. 1. Mit Staatsgenehmigung wird von den Unterzeichneten eine Bank in Frankfurt am Main, unter der Firma

„Frankfurter Bank“

als Actiengesellschaft gegründet.

Art. 2. Das Grundkapital der Actiengesellschaft besteht in 20 Millionen Gulden Süddeutscher Vereinswährung, vertheilt in 40,000 Actien auf den Namen, eine jede von 500 Gulden. Diese 40,000 Actien bilden die erste Serie. Für den Beginn der Wirksamkeit der Bank werden zuerst 20,000 Actien emittirt, und wenn wenigstens die Hälfte hiervon gezeichnet ist und Zwanzig Prozent des Nominalbetrages derselben ratenweise einbezahlt worden sind, wird die Verwaltung der Ausführung des Unternehmens beschließen.

Den Zeitpunkt und die Bedingungen der Emission der übrigen 20,000 Actien bestimmt auf Antrag des Verwaltungsrathes die Generalversammlung, jedoch nicht früher, als der ganze Nominalbetrag der ersten 20,000 Actien einbezahlt ist. Diese Emission erfolgt für Rechnung des Bank-Institutes und die alsdann vorhandenen Actionäre haben dabei ein Vorrecht für die Erwerbung, ein jeder nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes.

Art. 3. Die Actiengesellschaft behält sich vor, bei Erweiterung der Gebiete ihrer Thätigkeit ihr Actienkapital zu erhöhen und für diesen Zweck alsdann fernere Serien von Actien zu creiren. Auch die Emission dieser ferneren Serien erfolgt für Rechnung und zu Gunsten des Bank-Institutes selbst; dabei haben jedoch die alsdann vorhandenen Actionäre kein Vorrecht.

Zu einer solchen Erhöhung des Actienkapitals ist ein Beschluß der Generalversammlung und überdies die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich. Dieser Gegenstand der Beschlußnahme muß in der Einladung zur Generalversammlung bezeichnet werden.

Art. 4. Der Sitz der Bank und ihrer Verwaltung ist in Frankfurt am Main.

Sie behält sich vor, Filiale und Agenturen an allen Orten zu errichten, wo sie es den Interessen des Bank-Institutes entsprechend findet.

Art. 5. Die Dauer der Frankfurter Bank ist auf 25 Jahre, vom Datum der Concessionsurkunde an gerechnet, bestimmt.

## II.

## Rechtsverhältnisse der Actionäre.

Art. 6. Jeder Actionär ist verkunden, die volle Actiensumme in denjenigen Abtheilungen und Fristen, welche der Verwaltungsrath bestimmen wird, einzubezahlen. Die Aufforderung dazu erfolgt in den öffentlichen Blättern, welche der Artikel 80 angiebt.

Wer eine der ausgeschriebenen Einzahlungen in der bestimmten Frist nicht leistet, hat eine Conventionalstrafe von einem Zehntel der im Rückstande gebliebenen Einzahlungssrate zu Gunsten des Reservefonds zu entrichten; hat er in 14 Tagen von Ablauf der ersten Frist an gerechnet die Einzahlung nicht nachträglich geleistet, so verwirkt er alsdann von selbst und ohne daß eine Aufforderung nöthig wäre, seinen Anspruch. Die schon einbezahlte Theilsumme verfällt dem Reservefonds und der Verwaltungsrath ist befugt, an die Stelle solcher erloschenen Actienberechtigungen neue Actien-Dokumente auszugeben und für Rechnung der Gesellschaft zu verwerthen. Der dabei sich ergebende Ueberschuß wird dem Reservefonds zugewiesen.

Art. 7. Die Actien werden von dem Präsidenten und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes sowie von einem Direktor unterschrieben. Ihre Nummer und der Name des ersten Erwerbers wird in das Actiengrundbuch eingetragen.

Art. 8. Die Uebertragungen der Actien können durch einfaches Indossament erfolgen. Der Erwerber kann verlangen, daß sein Name in dem Actiengrundbuch bemerkt werde, muß aber dann das auf ihn lautende letzte Indossament vorzeigen. Die Rechtheit der Indossamente zu prüfen ist die Verwaltung der Actiengesellschaft nicht verpflichtet.

Art. 9. Kein Actionär haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft anders und weiter, als mit dem Betrage seiner vollen Actieneinzahlung. Die Forderung eines Nachschusses findet niemals statt. Jeder Actionär ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft theilhaftig.

Art. 10. Die Erhebung der Dividenden geschieht gegen Auslieferung der darüber ausgestellten, für jeden Vorzeiger gültigen Dividende-Coupons, welche mit den Actien ausgegeben sind.

Art. 11. Das Actienrecht ist untheilbar. Geht das Eigenthum einer Actie auf Mehrere über, so haben dieselben durch Verständigung oder Veräußerung die Actie wieder in Eine Hand zu bringen.

Art. 12. Verfällt ein Actionär in Zahlungsunfähigkeit, so müssen seine Actien veräußert werden.

## III.

## Wirkungskreis der Bank.

Art. 13. Der Wirkungskreis der Bank umfaßt folgende Geschäftszweige:

- a. das Discontirungsgeschäft,
- b. das Girogeschäft,
- c. das Belehnungsgeschäft,
- d. das Einkassirungsgeschäft,
- e. das Verwahrungsgeschäft.

Art. 14. Die Bank discountirt Wechsel und denselben gleichgestellte wechselmäßige Anweisungen, welche mit bestimmter Verfallzeit auf nicht mehr als drei Monate laufen und mit wenigstens drei notorisch guten Unterschriften versehen sind. Statt der dritten Unterschrift kann ein genügendes von der Verwaltung zu bestimmendes Interpfand dienen; über dessen Verweigerung hat sie keine Rechenenschaft zu geben.

Wenn der Wechsel nur zwei oder drei Unterschriften trägt, und einer dieser

Wechselverpflichteten fallirt oder auch nur außergerichtlich seine Zahlungen einstellt, oder im Sinne des Artikels 29 der allgemeinen Deutschen Wechselordnung unsicher wird, so muß der Indossant den Wechsel entweder sogleich gegen Baarzahlung zurücknehmen oder für dessen Einlösung eine von der Verwaltung als hinlänglich erkaunte Sicherheit geben.

Art. 15. Die Bankverwaltung kann die beantragte Discontirung gewähren oder verweigern, ohne Gründe ihres Verfahrens anzugeben.

Art. 16. Die Bank nimmt Gelder, Frankfurter Bankscheine oder zur Einlösung bestimmte, in Frankfurt zahlbare Wechselbriefe und wechselfähige Assignationen von solchen Personen und Anstalten, welche in Frankfurt ihren Wohnsitz haben, zu dem Zwecke in Rechnung an, damit dieselben über den Betrag dieser Einzahlungen durch Anweisung oder durch Ab- und Zuschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügen können. Die von dem Folio-Inhaber zu leistenden Vergütungen bestimmt das Reglement.

Art. 17. Die Bankverwaltung kann die verlangte Eröffnung eines Foliums gewähren oder verweigern, ohne Gründe anzugeben und ebenso dasselbe zurücknehmen.

Art. 18. Niemals können ein Folium bei der Bank erhalten:

- 1) diejenigen, die in wirklichen Concurs verfallen sind, so lange ihr Debitwesen gerichtlich anhängig und noch nicht durch Vertheilung der Masse oder sonst beendigt ist;
- 2) diejenigen, welche wegen Betrugerei, Fälschung, Meineides, muthwilligen oder betrügerischen Bankrottes, Diebstahls oder ähnlicher gegen die Sicherheit des Eigenthums und zur Verletzung von Treu und Glauben begangenen Verbrechen durch rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt worden sind.

Art. 19. Die Bank giebt verzinsliche Darlehen, der Regel nach nicht über drei Monate, und nicht unter Summen von Tausend Gulden gegen Verpfändung

1) von Gold oder Silber in Barren, gemünztem Gold oder Silber, und Gold- oder Silbergeräthschaften;

2) von guten Wecheln auf auswärtige Plätze mit Anwendung der im Art. 14 enthaltenen Vorschriften, von anerkannt soliden Staatspapieren, insbesondere Deutscher Bundesstaaten, von Obligationsloosen, von hypothekariſchen Partial-Schuldverschreibungen Deutscher Standesherrn, von Actien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben entweder mit Concession der Freien Stadt Frankfurt oder mit der Gewährleistung eines Deutschen Bundesstaates oder einer Außerdeutschen Europäischen Regierung für Kapital oder für Zinsen versehen sind, — nicht aber von Actien und Obligationen anderer industrieller Unternehmungen, auch nicht von Außereuropäischen Papieren; (der Vorschuß soll, je nach der Gattung der verpfändeten Staatspapiere, Actien und Obligationen, zwischen zwei Dritteln und vier Fünfteln ihres Courswerthes, diesen nach dem Mittelcours des Tages der Verpfändung berechnet, gegeben werden können, und der Entlehner hat sich für den Fall eines Sinkens des Courses während der Dauer des Pfandverhältnisses zu einer verhältnismäßigen Ergänzung des Pfandes oder Minderung der Pfandschuld zu verpflichten);

3) von Frankfurter gerichtlichen ersten Hypothekar-Forderungen, mit Eintragung des Forderungs-Pfandrechtes der Bank in das Hypothekenbuch;

4) von Niederlage-Scheinen des Hauptsteueramtes Frankfurt, welchen die Facturen der in der öffentlichen Niederlage befindlichen der Bank verpfändeten Waaren und die Policen über Versicherung derselben gegen Feuerſchaden beigelegt sind, oder auf Waaren, welche die Bank selbst unter ihren Verſchluß nimmt. Ueber die Art und Weise, wie die Bank dabei zu sichern ist, bestimmt das Reglement.

Der Entlehner muß in Frankfurt wohnhaft sein oder Domicil in Frankfurt erwählen. Längere Belehnungen als auf drei Monate dürfen nur ausnahmsweise bewilligt werden.

Art. 20. Die Bankverwaltung hat zu bestimmen, welche Unterpfänder ihr

genehm sind, und welche nicht; sie hat zu entscheiden, ob sie das angetragene Darlehens- und Pfandgeschäft überhaupt eingehen wolle oder nicht. Ueber die Gründe ihrer Entschlüssen braucht sie sich niemals zu äußern.

Art. 21. Die Bank besorgt gegen die in dem Reglement festzusetzenden Vergütungen die ihr aufgetragenen Einkassirungen und Auszahlungen von Geldern, so wie die Ablieferung von Börse-Effekten, für Personen, Handlungen und Anstalten, welche in Frankfurt wohnhaft sind oder Domicil erwählen. Die Ablehnung solcher Aufträge ohne Angabe von Gründen steht ihr frei.

Insbeyondere ist sie auch verbunden, auf Erfordern der Staatsregierung für letztere Einkassirungen und Auszahlungen von Geldern in Frankfurt selbst unentgeltlich zu übernehmen.

Art. 22. In ihr Depositorium nimmt die Bank zur Verwahrung an: gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, Juwelen, Staatspapiere, Actien, Privat-Obligationen und Documente, und Werthgegenstände überhaupt, gegen die von ihr festzusetzenden Hinterlegungsgebühren. Beträge oder Werthe von weniger als Tausend Gulden werden nicht angenommen. Eine Nöthigung zur Annahme der Deposita findet überhaupt gegen die Bank nicht statt; sie braucht sich über ihre Verweigerung nicht zu rechtfertigen.

Deposita für gerichtliche Zwecke nimmt die Bank nur in Folge besonderer Ermächtigung von Seite eines zuständigen Gerichtes an, ist aber auch alsdann berechtigt, den Depositionsantrag abzulehnen und braucht keine Gründe anzugeben.

Art. 23. Zur zeitweisen nutzbaren Anlage müßiger Kassa-Bestände kann die Bank gute Wechsel auf auswärtige Börseplätze mit Anwendung der im Art. 14 enthaltenen Vorschriften, so wie auch Werthpapiere derjenigen Gattungen, deren Belehnung ihr zufolge Art. 19 No. 2 gestattet ist, ankaufen, die Werthpapiere jedoch nicht in einem größeren Gesammtbelaufe, als bis zu einem Fünftel ihres Grundkapitals. Auch steht ihr frei, wenn sich das Bedürfniß dazu zeigt, insbeson- dere zum Zweck der Beziehung von edlen Metallen und Münzsorten, fremde Wechsel selbst oder durch Beauftragte zu kaufen, zu verkaufen und die Beträge einziehen zu lassen.

Art. 24. Die Bank kann gemünztes und ungemünztes Gold und Silber einkaufen und wieder verwerthen.

Art. 25. Es ist der Bank ausdrücklich unterjagt, mit anderen Geschäftszweigen als mit den in den Artikeln 13—24 erwähnten, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, sich zu befassen.

Sie darf namentlich keine Darlehen aufnehmen, keine verzinslichen Scheine ausstellen, auf keine anderen als auf die in dem Art. 19 gestatteten Unterpfänder Darlehen oder Vorschüsse geben, namentlich nicht auf ihre eigenen Actien, und darf ihre eigenen Actien auch nicht zurückkaufen.

Sie darf weder unmittelbar noch mittelbar bei industriellen Unternehmungen oder bei der Negociation von Kommunal- oder Staatsanleihen mit Anderen sich betheiligen, oder in dergleichen für eigene und alleinige Rechnung sich einlassen.

Die Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften, namentlich die Errichtung und Erweiterung, der Verkauf und die Vertauschung von Gebäuden, ist der Bank nur für die Zwecke ihres Dienstes gestattet.

Art. 26. Die Bank kann Bankanweisungen auf sich und ihre Filiale ausstellen.

Art. 27. Die Bank hat das Recht, Bankscheine auf den Inhaber lautend auszufertigen und in Umlauf zu setzen, und zwar in Stücken von nicht unter Fünf Gulden.

Die Summe der sämtlichen ausgegebenen Bankscheine darf bis zur doppelten Höhe des einbezahlten Grundkapitals steigen, so lange nicht mehr als 10 Millionen Gulden des Grundkapitals einbezahlt sind.

Außerdem darf, wenn ein Mehrbetrag des Grundkapitals über die vorge-

dachten Zehn Millionen Gulden hinaus (kraft Alinea 2 des Artikels 2) einbezahlt worden sein wird, eine diesem Mehrbetrage einfach gleichstehende Summe von Bankscheinen ausgegeben werden.

Der Gesamtbelauf der Bankcheine in Stücken unter Zehn Gulden ist beschränkt auf einen Antheil von Zwei und einem halben Prozent (oder einem Vierzigstel) der ganzen Summe der Bankcheine, zu deren Ausgabe die Bank je nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen berechtigt sein wird.

Die Annahme der Bankcheine statt baaren Geldes beruht lediglich auf der freien Zustimmung des Zahlungsempfängers.

Art. 28. Der Gegenwerth des Gesamtbetrages der in Umlauf befindlichen Bankcheine muß stets zu Einem Drittel in baarem Gelde oder Silberbarren und für den Ueberrest in Gold, Wechseln oder Werthpapieren bei der Bank vorhanden sein.

Art. 29. Die Bank ist verpflichtet, an jedem Werktag in ihren gewöhnlichen Kassastunden ihre Bankcheine auf Verlangen in baarem Gelde einzulösen.

Art. 30. Die Filiale und Agenturen außerhalb Frankfurt werden sowohl zur Ausgabe als zur baaren Einwechslung der Bankcheine soweit es ihre Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten nach Anmelden in der Frist, welche die Reglements ihnen vorschreiben werden, ermächtigt.

Art. 31. Die Bank kann, wenn es nöthig wird, ihre sämtlichen Bankcheine oder gewisse Gattungen derselben durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern (Art. 80) unter Bestimmung einer Präclufionsfrist von wenigstens 6 Monaten einrufen und gegen neue umtauschen.

#### IV.

##### Bank-Behörden.

Art. 32. Die Ueberwachung und Leitung der Geschäfte der Bank ist

- 1) einem größeren Bankauschusse von 20 Actionären,
- 2) einem Verwaltungsrathe von 7 Actionären,
- 3) sechs Censoren,
- 4) einer Direktion

übertragen.

##### A. Der größere Bank-Ausschuß.

Art. 33. Die Generalversammlung wählt aus denjenigen Actionären, welche hiesige Bürger und hier wohnhaft sind, in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel und Stimmenmehrheit den größeren Bankauschuß.

Bei einer Stimmengleichheit, durch welche die Zahl von 20 überschritten würde, ist eine wiederholte Wahl für diejenigen vorzunehmen, welche in dessen Folge keine entschiedene Mehrheit hatten. Ergeben sich auch in dieser Abstimmung gleiche Stimmen, so entscheidet das Loos.

Juristische Personen und Frauen sind nicht wählbar.

Art. 34. Zwei oder mehrere Theilhaber der nämlichen Handlung dürfen niemals gleichzeitig in dem größeren Bankauschusse sein.

Art. 35. Jedes Mitglied des größeren Bankauschusses muß wenigstens sechs Actien besitzen. Diese sind während der Dauer der Functionen des Ausschusses mitgliedes unveräußerlich und werden bei dem Depositorium der Bank hinterlegt.

Art. 36. Die Mitglieder des größeren Bankauschusses sind auf fünf Jahre gewählt. In jedem Jahre scheiden vier Mitglieder aus, anfänglich nach Bestimmung des Looses, dann nach dem Amtsalter. Die Ausscheidenden sind immer wieder wählbar.

Ein Mitglied des Ausschusses kann seine Stelle niederlegen, nachdem es drei Monate vorher die Anzeige davon gemacht hat. Der Ausschuß selbst wählt dann

einen Erfahmann, der die Stelle des Ausgeschiedenen bis zum Schlusse der nächsten Generalversammlung vertritt.

Art. 37. Der größere Bankauschuß hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- 1) Er erwählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Verwaltungsrathes der Bank. Er wählt die Censoren.
- 2) Er ernennt die Mitglieder der Bankdirektion.
- 3) Er prüft in jedem Jahre die von dem Verwaltungsrathe vorgelegten Rechnungsabschlüsse, stellt die Erinnerungen dagegen auf, beurtheilt die Erledigungen dieser Monita und genehmigt die Rechnungsabschlüsse. Der erste Rechnungsabschluß erfolgt auf den 31. Dezember des auf die Eröffnung der Wirksamkeit der Bank nächstfolgenden Jahres.
- 4) Er beschließt über die Reglements der Bank und über die an die Generalversammlung zu machenden Vorlagen.
- 5) Er beschließt über solche andere Verfügungen oder Anträge des Verwaltungsrathes, welche dieser in Folge der Statuten an den größeren Bankauschuß zu bringen hat, und über solche Fälle, welche noch außerdem seiner Entscheidung von dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden.

Art. 38. Der größere Bank-Auschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, beide aus seiner Mitte, und je auf die Dauer eines Jahres. Sowohl der Vorsitzende als der Stellvertreter sind bei Ablauf des Jahres wieder wählbar. Der Vorsitz in dem größeren Bank-Auschuße kann jedoch nicht einem Mitgliede des Verwaltungsrathes übertragen sein, und ein Vorsitzender oder Stellvertreter des Vorsitzenden des größeren Bank-Auschußes legt jenen Vorsitz nieder, wenn er in den Verwaltungsrath gewählt wird.

Art. 39. Zur Vorprüfung der von dem Verwaltungsrathe vorgelegten Bilanz wählt der größere Bank-Auschuß aus seiner Mitte einen Unterauschuß.

Art. 40. Die Sitzungen des größeren Bank-Auschußes finden auf jedesmalige von Seite des Verwaltungsrathes erfolgende Einberufung statt. Auf Verlangen von fünf Mitgliedern des größeren Bank-Auschußes hat der Präsident des Verwaltungsrathes eine solche Einberufung zu veranlassen.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen und Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens eif Mitgliedern in der Sitzung erforderlich. Es wird über die Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter unterzeichnet.

Die Beschlüsse des größeren Bank-Auschußes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gezogen. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse des größeren Bank-Auschußes findet irgend eine Verwahrung, Einsprache oder Berufung von Seite einer Minderheit nicht statt, sondern ist durchaus unterjagt.

## B. Der Verwaltungsrath.

Art. 41. Der größere Bank-Auschuß wählt aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit die sieben Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Art. 42. Der Verwaltungsrath beschließt:

- a) über die bei der Geschäftsführung zu beobachtenden Grundsätze,
- b) über die aufzustellenden Reglements und über deren Abänderung,
- c) über die Ausföhrung des Discontirungs-Geschäftes und die jeweilige Bestimmung des Disconto-Zinsfußes,
- d) über die Gewährung, Verweigerung oder Zurücknahme eines Folliums,
- e) über die Zulassung oder Verweigerung angetragener Belehungen,
- f) über die Annahme oder Verweigerung von Verwahrungs-Geschäften,
- g) über die nutzbare Anlage müßiger Geldvorräthe,

- h) über die Ausgabe von Bank-Anweisungen, über die Emission und Einziehung der Bank-Scheine, über die für dieselben bereit zu haltenden Gegenwerthe,
- i) über den Erwerb der für den Dienst der Bank erforderlichen Liegenschaften und über deren Veräußerung,
- k) über die Errichtung von Filialen und Agenturen,
- l) über den Etat der Verwaltungs-Ausgaben,
- m) über die Anstellungen und deren Widerruf, über die Gehalte und Gratifikationen der Angestellten, über deren Cautionsleistungen, wenn dergleichen durch die Statuten oder Reglements vorgeschrieben sind und über die Zurückgabe der Cautionen bei beendigter Anstellung,
- n) über die Bedingungen der Actien-Emissionen in den Fällen einer Erhöhung des Actien-Kapitals (Art. 3 und Art. 66 Nr. 2),

und zwar über die Gegenstände b, i, k, l, n, vorbehaltlich der Genehmigung des größeren Bank-Ausschusses, über die anderen Gegenstände allein, sofern der Verwaltungsrath nicht wegen einzelner Vorfälle oder Verhandlungs-Gegenstände ebenmäßig die Entscheidung des größeren Bank-Ausschusses anruft,

- o) über die sonstigen gesellschaftlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Statuten. Jede Veränderung des Disconto-Satzes der Bank ist, bevor er zur Ausführung kommt, von der Bankverwaltung durch Börsen-Anschlag bekannt zu machen.

Der Bank-Ausweis (Status der Bank) wird von Monat zu Monat in dem Syndikats-Coursblatte veröffentlicht; er giebt namentlich die Summe der im Umlaufe befindlichen Bankscheine und des Baarvorrathes der Bank an.

Art. 43. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten auf ein Jahr. Jeder derselben ist immer wieder wählbar.

Art. 44. Der Verwaltungsrath tritt auf Einladung seines Präsidenten wenigstens Ein Mal in jedem Monate zusammen. Auf Antrag zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes ist der Präsident verkunden, auch außerdem eine Sitzung zu veranstalten. Zu einer gültigen Beschlussnahme des Verwaltungsrathes ist wenigstens die Anwesenheit von vier Mitgliedern in der Sitzung erforderlich. Wenn a' er Erledigungen von Stellen im Verwaltungsrathe oder zeitweise Verhinderungen einzelner Mitglieder eintreten, wodurch er aufhören würde, beschlußfähig zu sein, so wird er durch Verfügung und Einladung seines Vorsitzenden bis zu der für die Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl aus Mitgliedern des größeren Bank-Ausschusses ergänzt.

Bei den Berathungen und Beschlüssen über die jeweilige Bestimmung des Disconto-Zinsfußes und über die mit den Direktoren oder Subdirektoren abzuschließenden Anstellungsverträge ist die Anwesenheit von sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes in der Sitzung erforderlich. Für die etwa fehlenden oder verhinderten sind Ersatzmänner aus dem größeren Bank-Ausschusse in der obgedachten Weise einzuberufen.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. In dem Falle einer Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden die Entscheidung. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrathes wird regelmäßig der Rechtsconsulent der Bank zugezogen. Ueber alle Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Anwesenden unterschreiben. Die Minderheit kann verlangen, daß ihre Abstimmung den Verhandlungen beigelegt werde, und zum Beschlusse darüber der größere Bank-Ausschuß binnen acht Tagen oder auf einen späteren Zeitpunkt einberufen werde.

Die Amtsverrichtungen der Mitglieder des Verwaltungsrathes sind unentgeltlich. Jedes Mitglied erhält nur am Schluß einer jeden Sitzung eine Anwesenheits-Marke, (einen Jeton de présence), deren Einrichtung das Reglement bestimmt.

## C. Censoren.

Art. 45. Der größere Bank-Ausschuß wählt aus den dem Frankfurter Handelsstande angehörenden in Frankfurt wohnhaften Actionären sechs Censoren.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, der Direktor, die Subdirektoren und Beamten der Bank sind nicht wählbar.

Art. 46. Den Censoren liegt die Controle und Begutachtung bei dem Discontirungsgeschäfte ob, sie versehen ihre Functionen unentgeltlich und erhalten nur Anwesenheits-Marken (Jetons de présence).

Das Nähere wird im Reglement bestimmt.

## D. Die Bank-Direktion.

Art. 47. Die unmittelbare Geschäftsführung der Bank ist einer Bank-Direktion übertragen, welche aus einem oder mehreren Bank-Direktoren und der etwa erforderlichen Anzahl von Subdirektoren besteht.

Die Mitglieder der Bank-Direktion werden von dem größeren Bank-Ausschuße ernannt.

Sie brauchen nicht Frankfurter Bürger zu sein.

Sie dürfen kein Nebengeschäft betreiben, und müssen der Bank ihre Thätigkeit ungetheilt widmen.

Ihre Anstellungsverhältnisse, Cautionsleistungen, Honorare werden durch besondere Verträge, welche der Verwaltungsrath mit ihnen abschließt, bestimmt.

Art. 48. Die einzelnen Geschäftszweige werden den Mitgliedern der Bank-Direktion in Vollziehung des Reglements durch den Verwaltungsrath zugetheilt.

Sie besorgen die ihnen überwiesenen Geschäfte in Gemäßheit der Statuten und Reglements, sowie in Befolgung der Instruktionen und Weisungen, welche sie von dem Verwaltungsrathe empfangen oder einholen.

Ein Direktor wohnt, nach Einladung des Verwaltungsrathes, den Sitzungen desselben bei, und erstattet alsdann Vortrag über die Angelegenheiten und Geschäfte der Bank; die anderen Direktions-Mitglieder erscheinen in den Sitzungen des Verwaltungsrathes nur auf besondere Einladung, und berichten dann über die ihnen zugetheilten Geschäftssachen.

Insbepondere macht ein Direktor dem Verwaltungsrath Vorschläge über die Anstellungen, begutachtet den Widerruf derselben, und hat die obere Aufsicht über die Bureaur, Kassen und Verwahrungs-Räume der Bank.

Die Angestellten der einzelnen Geschäftszweige sind den leitenden Mitgliedern der Direktion unmittelbar untergeordnet.

Art. 49. Ein Direktor zeichnet die Firma der Bank. Zur Gültigkeit dieser Firmirung ist jederzeit die Mitunterschrift eines anderen Direktions-Mitgliedes erforderlich.

Er contraßignirt die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes, welche der Präsident desselben unterschreibt.

Art. 50. Ein Direktor vertritt auf Grund der Beschlüsse und Ermächtigungen des Verwaltungsrathes (Art. 48) die Bank gegen Dritte und in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen, und kann demgemäß in Rechtsstreitigkeiten alle Befugnisse ausüben, zu welchen eine Spezial-Vollmacht nöthig ist, namentlich Anwälte bestellen, Vergleiche abschließen und Eide Namens der Bank leisten.

Art. 51. In dem Falle, wenn mehrere Bank-Direktoren ernannt sind, hat der größere Bank-Ausschuß auf Antrag des Verwaltungsrathes die Ausübung der in den Artikeln 7, 48, 49, 50 erwähnten besonderen Befugnisse Einem der Direktoren zuzuweisen, oder unter mehre derselben zu vertheilen, und der Verwaltungsrath wird dieses durch einen Börsen-Anschlag bekannt machen.

Art. 52. In Verhinderung eines Direktors oder im Falle der Erledigung der Stelle desselben wird dessen Amt von einem anderen Mitgliede der Bank-Direktion oder von einem dazu bestimmten Mitgliede des Verwaltungsrathes versehen.

#### E. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 53. Die Eigenschaft der Mitglieder des größeren Bank-Ausschusses, der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Mitglieder der Bank-Direktion kann, wenn nöthig, in und außer Gericht durch notariell beglaubigte Auszüge und Zeugnisse aus den bei der Bank verwahrten Protokollen dargethan werden.

Art. 54. Bürgerliche Unbescholtenheit und kaufmännische Respektabilität ist Bedingung, um in eine Bankbehörde gewählt zu werden. Der Verlust jener Eigenschaften nach erfolgter Wahl oder Ernennung nöthigt zur Niederlegung des Amtes.

§. 55. Mitglied einer Bankbehörde kann derjenige nicht sein, welcher bei einer andern Bank oder einer auf Bankprincipien beruhenden Anstalt in einer andern Eigenschaft denn als Aktionär interessiert ist, oder dessen Handelsgesellschafter eine solche Eigenschaft bekleidet.

#### F. Das provisorische Comité.

Art. 56. Bis der größere Bank-Ausschuß von der ersten Generalversammlung (Art. 59) und der Verwaltungsrath durch den größeren Bank-Ausschuß gewählt ist, werden die Amtsverrichtungen und Befugnisse dieser beiden Bankbehörden durch das aus den Herren

Peter Carl Grunelius,  
Maner Carl Freiherrn von Rothschild,  
Philipp Christian Wilhelm Donner,  
Jacob Rigaud,  
Jacob Carl de Bary,

bestehende provisorische Bank-Comité ausgeübt. Dasselbe wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Abstimmung des Präsidenten.

Das provisorische Comité wird namentlich für nutzbare Anlage der eingehenden Gelder bemüht sein.

#### V.

#### Die General-Versammlung.

Art. 57. Im Monat März oder April eines jeden Jahres findet die ordentliche General-Versammlung zu Frankfurt statt. In derselben zu erscheinen und an den Berathungen und Beschlüssen Theil zu nehmen, sind (mit Ausnahme der juristischen Personen und Frauen) diejenigen Actionäre befugt, welche sich vor der Zeit der Generalversammlung in der durch das Reglement bestimmten Frist und Form über den Besitz von wenigstens vier Actien auf dem Bureau des Verwaltungsrathes ausweisen.

Abwesende Actionäre (mit obgedachter Ausnahme) können sich durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der stimmberechtigten zu der Generalversammlung angemeldeten Actionäre vertreten lassen. Die Vollmachten sind bei der Anmeldung dem Verwaltungsrathe einzureichen; das Reglement schreibt ihre Form vor.

Art. 58. Außerordentliche Generalversammlungen finden auf Antrag des Verwaltungsrathes statt, wenn der größere Bank-Ausschuß diesem Antrage beitrifft.

Art. 59. Der Verwaltungsrath beruft sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Generalversammlungen durch öffentliche Bekanntmachung.

Die erste Generalversammlung wird von dem provisorischen Comité (Art. 56) einberufen, sobald 20 Prozent des Nominalbetrages der für die Ausführung des Unternehmens gezeichneten Actien (Art. 2) einbezahlt sind.

Art. 60. Der Vorsitzende des größeren Bank-Ausschusses und der des Verwaltungsrathes bilden das Präsidium der Generalversammlung. Durch geheime Abstimmung oder auf Vorschlag des Präsidenten durch allgemeine Zustimmung, wählt sie zwei Skrutatoren und zwei Sekretäre.

Art. 61. Je vier Actien geben Eine Stimme, doch kann Ein Actionär wegen seines Actienbesitzes nicht mehr als zehn und kraft erhaltener Bevollmächtigung nicht mehr als zehn Stimmen ausüben, so daß Ein Mitglied der Generalversammlung nie mehr als zwanzig Stimmen in sich vereinigen darf.

Art. 62. Bei allen Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Ist über einen Antrag Stimmgleichheit vorhanden, so wird er als abgelehnt angesehen. Bei einer Stimmgleichheit in irgend welchen Wahlhandlungen wird in der durch den Art. 33 bestimmten Weise verfahren.

Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können aber nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen in einer Generalversammlung, in welcher wenigstens die Hälfte der Actien vertreten ist, beschlossen werden, und bedürfen dann noch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Staatsregierung.

Dieser Berathungsgegenstand muß in der Einberufung angezeigt werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre, auch für die nicht erschienenen, verbindlich.

Art. 63. Der Verwaltungsrath legt der Generalversammlung den Geschäftsbericht der Direktion und den Jahresabschluß vor, beantragt die Vollziehung der erforderlichen Wahlen, und veranlaßt die Beschlüsse über solche Gegenstände, deren Entscheidung oder Bestimmung der Generalversammlung vorbehalten ist.

Art. 64. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsrathes werden in der Generalversammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht. Die Anträge und Vorschläge einzelner Actionäre nur dann, wenn die Generalversammlung dieselben als zulässig erkannt hat.

## VI.

### Dividende. Reservfond.

Art. 65. Bis zu dem ersten Jahresabschlusse (Art. 37 Nr. 3) wird den Actionären ein Zins von mindestens Drei vom Hundert jährlich auf die einbezahlten Summen entrichtet.

Nach diesem Zeitpunkte treten sie in den Genuß der sich ergebenden Dividenden.

Art. 66. Der Reservfond wird durch folgende regelmäßige Einnahmen dotirt:

1) Von dem bei dem Jahres-Abschlusse sich ergebenden Reingewinne wird ein Viertel dem Reservfond zugetheilt.

2) Wenn Actien-Emissionen zum Vortheil des Bank-Instituts gegen höhere Einzahlungen als der Nominalbetrag jeder Actie ist, erfolgen, so wird die hieraus nach Abzug aller Emissionskosten und Auslagen und der Nominalbeträge der so emittirten Actien sich darstellende Mehr-Einnahme dem Reservfond überwiesen.

3) Die Zinsen der Capital-Anlagen des Reservfonds fließen demselben gleichfalls zu.

Der Reservfond soll allmählig bis auf den fünften Theil des Nominalbetrages der emittirten Actien anwachsen.

Ueber den Reservfond wird besondere Rechnung geführt. Die Verwaltung und nutzbare Anlegung desselben ist dem Verwaltungsrathe übertragen, und diese Capital-Anlagen werden, auch wenn sie in Werthpapieren geschehen, nicht in das im Art. 23 erwähnte Fünftel eingerechnet.

Art. 67. Der nach Abzug des Antheils für den Reservfond (Art. 66 Nr. 1) verbleibende Rest des Reingewinnes wird als Dividende unter die Actionäre vertheilt.

Nachdem der Reservefond seine Normalhöhe (Art. 66) erreicht hat, wird der ganze jährliche Reingewinn der Bank und der jährliche Zinsenertrag des Reservefonds zur Auszahlung der Dividenden an die Actionäre verwendet.

Art. 68. Der Reservefond ist zunächst zum Ersatz von Verlusten bestimmt.

Hat er den Betrag von 5 Prozent des einbezahlten Grund-Kapitals überschritten, so darf in außerordentlichen Fällen auf Antrag des Verwaltungsrathes und nach Beschluß des größeren Bank-Ausschusses ein Theil der jenen Betrag überschreitenden Mittel (jedoch niemals mehr als die Hälfte derselben) zeitweise zur Ergänzung einer Jahresdividende der Actionäre verwendet werden.

Art. 69. Müßte der Reservefond, nachdem er seine Normalhöhe (Art. 66) erreicht hat, für Verluste der Bank in Anspruch genommen werden, so ist er wiederum durch die in dem Art. 66 erwähnten Mittel zu ergänzen.

Art. 70. Die Dividenden werden nach der Generalversammlung bei der Bank-Kasse ausbezahlt. Die Actionäre werden hiervon durch eine Bekanntmachung des Verwaltungsrathes in den öffentlichen Blättern (Art. 80) benachrichtigt.

Art. 71. Dividenden, welche nicht innerhalb 5 Jahren, vom Datum dieser Bekanntmachung (Art. 70) an gerechnet, bei der Bank erhoben worden, sind der Gesellschafts-Kasse verfallen, die darüber ausgestellten Dividendenscheine sind erloschen und geben keinen Anspruch mehr gegen die Bank.

Die verfallenen Dividendenbeträge werden dem Reservefond überwiesen, so lange dieser noch unter seiner Normalhöhe steht, nachher aber werden sie in die allgemeinen Einnahmen der Bank aufgenommen.

## VII.

### Auflösung der Actien-Gesellschaft.

Art. 72. Die Actien-Gesellschaft unter der Firma „Frankfurter Bank“ ist verpflichtet sich aufzulösen

1) mit Ablauf der Zeit, auf welche derselben nach Art. 5 die Staatsgenehmigung erteilt ist, insofern nicht eine anderweite Staatsgenehmigung deren Dauer verlängert hat,

2) wenn der Antrag zur Auflösung von dem Verwaltungsrathe gestellt, von dem größeren Bank-Ausschusse genehmigt, oder von einem Drittel der Actien gestellt, zur Berathung darüber eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, der Berathungsgegenstand in dem Einberufungsschreiben angegeben worden ist, in dieser Generalversammlung wenigstens die Hälfte der Actien vertreten ist, und eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen in dieser Generalversammlung die Auflösung beschloß.

Die nämliche Generalversammlung oder eine darauf folgende ernennt dann fünf Actionäre, welche in Gemeinschaft mit dem Verwaltungsrathe die Liquidations-Commission bilden.

Art. 73. Zum Zwecke der Liquidation sind alle Activen zu realisiren, damit zuerst die Bank-Anweisungen und Bankscheine einzulösen, sodann die andern Passiven zu tilgen, und die Ueberschüsse je nach Eingang in angemessenen Abtheilungen an die Actionäre gegen Quittung auszubahlen. Die Abzahlungen werden auf den Actien abgeschrieben, bei der letzten Ratenzahlung werden die Actien selbst der Liquidations-Commission zurückgegeben. Nicht erhobene Beträge werden gerichtlich deponirt.

Alle Inhaber von Bank-Anweisungen und Bankscheinen werden zu deren Vorzeigen und zur Erhebung des baaren Betrages binnen drei Monaten, — durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert. Die eingegangenen Bank-Anweisungen und Bankscheine werden vor Notar und Zeugen vernichtet. Nach Ablauf der Präklusivfrist von drei Monaten wird der baare Gegenwerth der nicht vorgezeigten Bank-Anweisungen und Bankscheine gerichtlich deponirt. Es wird sodann eine gericht-

liche Edictalladung an alle Inhaber derselben erwirkt, und nach Ablauf der Edictalfrist der nicht erhobene Betrag zur Liquidations-Masse gezogen.

Nach beendigter Liquidation werden die Actionäre zur Anhörung und Genehmigung der Liquidations-Schlusßrechnung und zur Entlastung der Liquidatoren zu einer letzten Generalversammlung einberufen.

Art. 74. Hat in einer Generalversammlung, die zur Berathung über Abänderung der Statuten oder über Zusätze zu denselben (Art. 62) oder über Auflösung der Gesellschaft (Art. 72) einberufen war, ein Beschluß über diese Anträge aus dem Grunde nicht zu Stande gebracht werden können, weil die erforderliche Zahl von Actien an der Generalversammlung nicht Theil nahm, so wird eine zweite Generalversammlung zu dem nämlichen Zwecke auf sechs Wochen später zusammenberufen, und in dieser entscheidet dann eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen, auch wenn nicht die Hälfte der Actien an dieser zweiten Generalversammlung Theil nimmt.

### VIII.

#### Verhältniß der Bank zur Staatsregierung.

Art. 75. Die Bank steht unter Aufsicht des Staats. Die Staatsbehörde hat jederzeit das Recht, durch abzuordnende Commissäre von dem Geschäftsstande der Bank Auskunft zu erheben, und von den Protokollen, Büchern und Rechnungen in den Bureaux der Bank Einsicht zu nehmen, namentlich auch von der Befolgung des Art. 28 sich zu überzeugen.

Art. 76. Die Staatsbehörde kann zu jeder Generalversammlung einen Commissär senden, der während derselben anwesend sei.

Art. 77. Die jährlichen Rechnungs-Abschlüsse und Bilanzen sind in einer von dem Direktor beglaubigten Ausfertigung (oder einem von ihm beglaubigten Abdrucke) der Staatsbehörde einzureichen.

Art. 78. Falls eine Auflösung der Actien-Gesellschaft stattfindet, hat die Liquidations-Commission über den Gang und Vollzug ihres Geschäftes von Zeit zu Zeit an die Staatsbehörde zu berichten.

Art. 79. Die Staatsregierung behält sich das Recht vor, von der Frankfurter Bank auf die Dauer ihres Bestehens ein unverzinsliches Darlehen bis zum Belaufe von einer Million Gulden gegen unterpfändliche Hinterlegung städtischer 3 1/2 prozentigen auf den Inhaber ausgestellten mit Zinsabschnitten und Zinsanweisung versehenen Schuldverschreibungen im Nominalwerthe derselben zu entnehmen.

Die Staatsregierung wird von diesem Rechte nicht früher Gebrauch machen, als nachdem die Emission der Bankcheine auf den Inhaber (Art. 27) begonnen hat.

### IX.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 80. Alle Eröffnungen, welche der Verwaltungsrath der Bank an die Gesamtheit der Actionäre erläßt, sind in zwei größeren Frankfurter Zeitungen und dem Intelligenzblatte bekannt zu machen und gelten dadurch als verbindlich und als genügend verkündet.

Der Verwaltungsrath kann noch außerdem einige auswärtige Zeitungen zu diesen Bekanntmachungen bestimmen.

Art. 81. Den gegenwärtigen Statuten unterwirft sich jeder Actionär durch die Thatsache, indem er entweder für die Betheiligung an dem Unternehmen unterschreibt oder ein Actien-Dokument erwirbt.

(gez.) Grunelius & Comp.

(gez.) M. A. v. Rothschild & Söhne.

(gez.) Die Frankfurter Vereins-Kasse  
und in deren Namen

Philipp Christian Wilhelm Donner.

Zur Beglaubigung der Uebereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem bei den Senats-Acten befindlichen Originale.

Frankfurt am Main, den 20. April 1854.

Stadt-Kanzlei.

Der Kanzlei-Rath Dr. Jost.

Anlage II.

## Grundsätze und Formen

### die Unterzeichnung und Vertheilung der ersten 20,000 Actien zu 500 Gulden der Frankfurter Bank.

Nachdem die Statuten der Frankfurter Bank genehmigt worden, so sind für die Unterzeichnung und Vertheilung der ersten 20,000 Actien zu 500 Gulden (Art. 2 der Statuten) folgende Grundsätze und Formen in Anwendung zu bringen.

§. 1. Der Zeitpunkt, von welchem an die Anmeldungen entgegengenommen werden, wird von dem provisorischen Comité (Art. 56) bestimmt.

Er wird wenigstens 14 Tage vor seinem Eintritte (dem Art. 80 der Statuten gemäß) bekannt gemacht, und die Entgegennahme der Anmeldungen erfolgt während 14 successiven Werktagen in den anzugebenden Geschäftsstunden des Vormittags und des Nachmittags.

§. 2. Nur hiesige Bürger, hiesige Handelsfirmen und daneben deren einzelne Theilhaber als hiesige Bürger dürfen sich wegen der Zuthellung von Actien anmelden. Anstalten und Frauen nicht.

Das Anmeldeungsrecht ist unübertragbar (nicht cessibel), und darf auch nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

Art. 3. Die Anmeldungen müssen schriftlich mittelst der Ausfertigung von Briefen geschehen, deren gedruckte Formulare während 14 Tagen vor dem Beginne der Anmeldeungszeit (§. 1) sowie auch noch während der Anmeldeungszeit selbst an den von dem provisorischen Comité anzugebenden Orten erhoben werden können.

Nur die Ausfüllung dieser gedruckten Anmeldeungsschreiben mit der gezeichneten Actienanzahl und Actiencapitalsumme, welche auch in Worten geschrieben werden müssen, ist statthaft. Stimmt die Actienzahl nicht mit der Capitalsumme, so entscheidet die letztere. Stimmen die Zahlzeichen und die Worte nicht, so entscheiden die Worte. Nebenbemerkungen, Bedingungen und sonstige Zusätze zu dem Contexte der gedruckten Formulare machen die Anmeldung ungültig.

§. 4. Die Aechtheit der Unterschrift und die Eigenschaft des Ausstellers eines Anmeldeungsschreibens als hiesiger Bürger oder hiesige Handlungsfirma müssen notariell oder amtlich beglaubigt sein.

Jeder Berechtigter (§. 2) darf nur Eine Anmeldung machen; jede nachfolgende des nämlichen Berechtigten ist unwirksam.

§. 5. Ein Berechtigter (§. 2) darf höchstens für 100 Actien oder 50,000 Fl. Actiensumme, und darf nicht für weniger als 2 Actien oder 1000 Fl. Actien summe sich anmelden.

Solche Anmeldeungsschreiben, welche eine höhere Summe als das vorgedachte Maximum oder eine geringere Summe als das vorgedachte Minimum enthalten, sind ganz ungültig und werden gar nicht berücksichtigt.

§. 6. Die Anmeldeungsschreiben werden an das provisorische Bank-Comité adressirt und in das provisorische Banklokal gesendet, wo ein Beauftragter des Comité, in Gegenwart von Notar und Zeugen, dieselben in Empfang nimmt. Jedem Anmeldeungsschreiben muß ein Depositum von Fünf Prozent (5 %) des ange-

mel deten Betrages in baarem Gelde oder Rechneis cheiten beigefügt sein. Die An nahme des Anmel dungs schreibens ist bedingt durch dieses Depositum.

Ein anwesender Notar bemerkt auf jedem Schreiben den Tag und die Stunde der Eröffnung desselben.

Die Namen der Anmel denden und die Anmel dungs summen werden in einem Register verzeichnet, welches ein Notar unter Zuziehung von zwei Zeugen an jedem Tage abschließt und als übereinstimmend mit den Anmel dungs schreibern beglaubigt. Die Anmel dungs schreibern selbst bilden die Anlagen dieses Registers.

§. 7. Nach Ablauf des letzten der 14 Anmel dungs tage (§. 1) wird in Gegenwart von Notar und Zeugen die Zusammenstellung aller Anmel dungen vor genommen.

§. 8. Hundert sechs und fünfzig (156) Actien werden reservirt, um denjenigen Actionären, welche durch die Generalversammlung zuerst in den Bankaus schuß (Art. 35) und zu Censoren (Art. 45) erwählt werden, den Erwerb der erforderlichen Actien *al pari* zu sichern.

§. 9. Die Zuthellung der Actien auf Grund der Anmel dungen erfolgt so, daß nach Abzug der im §. 8 erwähnten 156 Stücke,

a) falls die Zahl von 19844 Actien durch die Anmel dungen nicht über schritten wird, jeder Unterzeichner die angemeldete Summe erhält, dagegen

b) falls die vorgedachte Zahl durch die gesammten Anmel dungen überschritten würde, zunächst jeder Unterzeichner von zwei oder mehr Actien wenigstens Eine Actie erhalte, die alsdann noch verbleibenden Actien aber nach dem arithmetischen Verhältnisse der die Zahl von 1000 Fl. überschreitenden Anmel dungs summen ver theilt werden, und demgemäß die Kürzung der letzteren eintrete.

c) Die bei dieser Vertheilung und Kürzung sich etwa ergebenden Theilbe träge unter einer Actiensumme von 500 Gulden kommen nicht dem einzelnen An gemeldeten zu Gute, sondern fallen der ganzen Actiengesellschaft anheim, werden zusammengelegt und die diese Heimfallbeträge repräsentirenden Actien werden von der Bank verwerthet, und der bei solcher Verwerthung die Nominalbeträge dieser Actien etwa überschreitende Erlös wird dem Reservecfond überwiesen.

d) Wenn die Anmel dungen nicht die ganze Summe der ersten 20,000 Actien erreichen, so ist das provisorische Comité zur Begebung der nicht gezeichneten Ac tien, jedoch nicht unter *pari*, ermächtigt.

§. 10. Das Ergebnis der stattgehabten Vertheilung im Ganzen wird von dem provisorischen Comité in den öffentlichen Blättern, dem Art. 80 der Statuten gemäß, bekannt gemacht, und zugleich fordert dasselbe die Unterzeichner auf, inner halb der nächsten, auf das Datum solcher Bekanntmachung folgenden 14 Werk tage die erste Rate mit Zehn Prozent (10 %) der zugetheilten Actiensumme in Folge des Artikels 6 der Statuten an der Bankkasse einzubezahlen. Auf diese erste Ein zahlungsrate rechnet die Bankkasse das in Gemäßheit des §. 6 erlegte Depositum ab und giebt den allenfallsigen Ueberschuß des letzteren dem Deponenten zurück.

Dem Unterzeichner, welcher die Zahlung leistet, wird über die einbezahlte erste Rate von 10 % eine nur auf ihn persönlich lautende Interims-Quittung behändigt.

Die in dem Art. 65 der Statuten zugesicherte Verzinsung beginnt von dem Ablaufe der 14tägigen Einzahlungsfrist.

Zur Beglaubigung der Uebereinstimmung vorstehender mit der bei den Se natsacten befindlichen Ausfertigung.

Frankfurt am Main, den 20. April 1854.

Stadt-Kanzlei.

Der Kanzleirath Dr. Jost.

Der Betriebsfond der Bank bestand Ende 1855

1) aus den von den Actionären einbezahlten sechs Raten des Actienkapitals von fl. 10,000,000, vertheilt in 20,000 Actien zu fl. 500, nämlich:

1ste Rate von 10 % mit Zinsen vom 1. Juni 1854,
2te " " 10 % " " " 1. August 1854,
3te " " 10 % " " " 15. November 1854,
4te " " 10 % " " " 15. Dezember 1854,
5te " " 10 % " " " 10. August 1855,
6te " " 20 % " " " 10. Dezember 1855,

70 % oder Kapital fl. 7,000,000.

2) aus den seit dem 1. October 1855 in Umlauf gesetzten Bankscheinen, nachdem die am 15. Juni 1854 ausgestellten Scheine von fl. 2000 bereits längere Zeit zurückgezogen und außer Cours gesetzt waren.

Am 31. Dezember 1855 waren der Bankkassje zum Zweck der Verausgabung Bankfscheine verschiedener Größe im Betrage von . . . fl. 4,890,000. — überantwortet; davon waren in Circulation:

am 31. October . . . . . fl. 2,758,690. —
am 30. November . . . . . fl. 3,595,100. —
am 31. Dezember . . . . . fl. 4,100,590. —

Der Gesamtverkehr der Bankkassje war in Einnahme vom 15. Mai bis 31. Dezember 1854 . . . . . fl. 52,717,219. 57  
im Jahre 1855 . . . . . fl. 249,049,021. 6

zusammen fl. 295,137,072. 57

Dagegen in Ausgabe: im Jahre 1854 . . . . . fl. 50,388,761. 16  
" " 1855 . . . . . fl. 244,748,311. 41

zusammen fl. 295,137,072. 57

Die Gesamtbewegung der Bankkassje betrug demnach:

im Jahre 1854 . . . . . fl. 103,105,981. 13  
" " 1855 . . . . . fl. 493,797,332. 47

Der Kassenbestand am 31. Dezember betrug:  
in geprägtem Gelde: . . . . . fl. 5,839,758. 6  
" Banknoten . . . . . fl. 789,410. —

zusammen fl. 6,629,168. 6

Das Discontirungs-Geschäft hat folgende Bewegung gezeigt:

Es wurden discountirt in dem Zeitraume vom 29. Mai bis 31. Dezember 1854 Stück 5,805 Wechsel im Betrage v. fl. 8,910,731. 39  
v. 1. Jan. bis 31. Dez. 1855 „ 15,234 „ „ „ „ fl. 22,632,731. 41

Stück 21,039 „ „ „ „ fl. 31,543,463. 20  
Hiervon gingen wieder ein „ 18,308 „ „ „ „ fl. 26,608,981. 46

und verbleibt am 31. Dezbr.  
ein Bestand von . . . Stück 2,731 „ „ „ „ fl. 4,934,481. 34

Der hieraus erzielte Disconto beträgt . . . . . fl. 159,179. 20  
fügt man hierzu die Rückzinsen auf die erst im Jahre 1856 zum Verfall kommenden Wechsel mit . . . . . fl. 15,352. 39

so ergibt sich aus diesem Geschäft bis zum 31. Dezember 1855 ein reiner Zinsertrag von . . . . . fl. 143,826. 41

Das Giro- und Einkassirungs-Geschäft nahm eine erfreuliche Entwicklung. Beim Jahreschlusse war die Zahl der Folium-Inhaber 77; die Gesamtsumme der gutgeschriebenen Beträge belief sich auf fl. 278,935,043. 38. Davon wurden wieder abgeschrieben fl. 276,626,422. 1, so daß sich die Gesamt-Giro-Guthaben am Jahreschlusse auf fl. 2,308,621. 37 beliefen. Die hierfür erhob-

nen Vergütungen ergaben fl. 23,095. — Darlehen wurden 665 gewährt im Betrage von fl. 7,821,150. Hierauf wurden zurückbezahlt oder wieder prolongirt 499 Unterpfänder mit fl. 6,192,150, so daß am Jahresluß ein Bestand von 166 Unterpfändern im Darlehensbetrage von fl. 1,629,000 verblieb, wovon auf Staats- und andere Werthpapiere fl. 1,623,500 und auf verpfändete gerichtliche erste Forderungen fl. 5,500 kommen. Das Zinsenergebniß der verfallenen Darlehen betrug bis zum 31. Dezember 1855 die Summe von fl. 53,406. 6. Zählt man hierzu die abgelaufenen bei der Heimzahlung der noch nicht verfallenen Darlehen zu berichtenden Zinsen bis 31. Dezember mit fl. 6,389. 33, so ergibt sich, daß dieses Geschäft einen Gesamtzinsenertrag von fl. 59,795. 39 lieferte, oder 4%, der darin angelegten Kapitalien.

Der Verkehr in Wechseln auf auswärtige Plätze war gering, da die Kapitaleinzahlungen noch keine ausgebreitete Bewegung nach dieser Richtung gestatteten. Es wurden 665 Stück Wechsel im Betrag, einschließlich der Senjarie von fl. 2,575,447. 38 erkaufte. Davon gingen wieder aus: 534 Stück Wechsel, betragend fl. 2,204,798. 17, so daß am 31. Dezember ein Bestand von 31 Stück im Betrage von fl. 370,649. 21 blieb. Auswärtige Bankiers übermachten der Bank Wechsel im Betrage von fl. 1,030,113. 8. Dagegen wurden denselben in Wechseln oder in Silber remittirt fl. 925,976. 47, so daß das Guthaben bei denselben noch fl. 104,136. 21 beträgt. Aus dieser Umsäher ergab sich nach Abzug von Wechselstempel, Porti u. dgl. ein Ueberschuß von fl. 3,746. 50, von dem aber die dem nächsten Verwaltungsjahre zu Gute kommenden Rückzinsen auf die noch nicht verfallenen in Frankfurt zahlbaren Conto-Correntwechsel im Betrage von fl. 381,224. 53 zu kürzen sind, mit fl. 2,209. 24, so daß ein Nettogewinn von fl. 1,537. 26 verbleibt.

An Werthgegenständen wurden der Bank zur Aufbewahrung übergeben: 19 versiegelte Depositen im deklairten Werthe von fl. 485,000. Davon wurden wieder zurückgezogen 13 versiegelte Depositen und verblieben deren 6 mit einer Werthangabe von fl. 260,000 als Bestand; ferner zwei unverzinsliche Baardepositen im Betrage von fl. 8,141. 18. Die dafür erhobene Gebühr betrug fl. 247. 51. Der aus dem An- und Verkauf von geprägtem Geld und Silberbarren erzielte Agio und Gewinn ertrug fl. 1,252. 44. Der Borrath an Silberbarren betrug am 31. Dezember 1855 fl. 19,555. 48; der Reservefond wurde gebildet:

- 1) aus dem Agiolös der bei der Actienemission der ganzen Actiengesellschaft zugefallenen Actien im Betrage von fl. 237,226. 30
- 2) aus der auf erloschene 10 Interims-Certificate einbezahlten ersten Rate zu fl. 500. —
- 3) aus dem Agio bei Verkauf der an die Stelle dieser erloschener Actienberechtigungen ausgegebenen neuen Actiendokumente fl. 300. —
- 4) aus den bei den nachfolgenden Raten entrichteten Conventionalstrafen fl. 585. —

Hiervon in Abzug gebracht die durch die Actienemission verursachten Kosten und Auslagen mit fl. 9,727. 41

bleiben fl. 28,883. 49

Durch die ruhbare Anlegung desselben wurde ein Gewinn erzielt von fl. 2,602. 31

so daß der Reservefond Ende 1855 die Höhe von fl. 31,486. 20 erreicht hat.

Durch die im Jahre 1856 stattgefundenen Einzahlungen von 3 Millionen Gulden ist das Grundkapital der Bank auf 10 Millionen vervollständigt worden. Die Anfertigung der Banknoten wurde in einem dem Bedürfnisse entsprechenden Maße weiter geführt. Die Circulation der Bankcheine nahm im öffentlichen Ver-

fehr fortschreitend zu. Während die größeren Abschnitte nur dem größeren Geschäftsverkehr dienen und mit dessen Umfange gleichen Schritt hielten, war der Umlauf der 10- und 5-Gulden-Noten in beständiger Zunahme begriffen, so daß die Bankkassa an letzterer Größe, deren Ausgabe durch die Statuten auf fl. 500,000 begrenzt ist, Mangel litt und die tägliche Nachfrage nach denselben nicht befriedigen konnte. Es waren der Bankkassa bis zum 31. Dezember Bankscheine verschiedener Größe im Betrage von fl. 8,700,000 übergeben worden, für welche Summe des Bankschein-Conto in der Bilanz als Creditor erscheint. Der Kassenbestand war am 1. Januar fl. 6,629,168. 6 fr. Die Gesamt-Kassa-Einnahme betrug, einschließlich der Einkassirungen für Rechnung der Follium-Inhaber fl. 416,087,529. 34 fr. Also zusammen fl. 422,716,697. 40 fr. Die Gesamtausgabe dagegen fl. 415,246,593. 31 fr. Es verbleibt daher am 31. Dezember ein Kassen-Saldo von fl. 7,470,104. 9 fr., bestehend in Bankscheinen im Betrage von fl. 1,556,430 und in geprägtem Gelde fl. 5,913,674. 9 fr. Die Gesamtbewegung der Bankkassa in Einnahme und Ausgabe betrug fl. 831,334,123. 5 fr. Also fl. 337,500,000 circa mehr als im Jahre 1855. Das Discontirungsgeschäft ergab einen reinen Zinsen-Ertrag von fl. 184,701. 16 fr. Der Disconto-Zinsfuß war durchschnittlich nahezu  $4\frac{3}{10}\%$ . Die discontirten Wechsel betragen in runder Summe fl. 33,080,000, im Jahre 1855 nur fl. 22,630,000, mithin ergibt sich ein Mehr von fl. 10,450,000. Bei dem Giro- und Einkassirungs-Geschäft berrugen die Giro-Guthaben am 31. Dezember fl. 2,735,117. 7 fr. Die dafür erhobenen reglementsmäßigen Vergütungen ergaben fl. 27,771. 40 fr. Das Giro-Geschäft weist gegen das vorjährige eine Verkehrszunahme von circa fl. 147,390,000, bei einem Mehrertrage von fl. 4676. 40 fr. gegen die ersten 15 Monate des Giro-Verkehrs aus. Das Darlehns-Geschäft ergab einen reinen Zinsen-Ertrag von fl. 148,350. 34 fr. oder circa  $4\frac{1}{10}\%$  des darin verwendeten Kapitals. Der Verkehr in Wechseln auf auswärtige Plätze erzielte einen Ueberschuß von fl. 88,239. 31 fr., oder  $4,025\%$  des darin angelegten Kapitals. Wenn trotz des hohen Disconto-Standes der auswärtigen Börsen dieser durchschnittliche Zinsfuß geringer ist als der des Vorjahres, so erklärt sich dies durch den Umstand, daß zur Zeit des niedrigsten Coursstandes der auswärtigen Valuten die Bank den größeren Theil ihres Portefeuille zur Beziehung baaren Geldes von auswärtigen Plätzen verwenden mußte. Bei dem Verkehr mit auswärtigen Banquiers verblieb ein Netto-Gewinn von fl. 39,768. 27 fr. Die Gesamtsumme der von der Bank an auswärtigen Plätzen angekauften Wechsel auf Frankfurt hat ungefähr fl. 10,000,000 betragen, deren jeweiliger Bestand bei der monatlichen Veröffentlichung des Standes der Bank den discontirten Wechseln zugerechnet wurde. — Die der Bank zur Aufbewahrung anvertrauten Depositen bestanden in 18 Stück am 31. Dezember mit einer Werthangabe von fl. 814,800. An Gebühren hierfür wurden erhoben fl. 613. 25 fr., also fl. 365. 34 fr. mehr als im verfloßenen Jahre. Aus dem An- und Verkauf von gemünzten oder ungemünzten edlen Metallen wurde ein Netto-Gewinn erzielt von fl. 519. 52 fr. Der Vorrath an Silberbarrren betrug am 31. Dezember fl. 11,841. Die freie Stadt Frankfurt hat von dem ihr laut Art. 79 der Statuten zustehenden Rechte am 28. Januar 1856 Gebrauch gemacht und gegen unterpfändliche Hinterlegung städtischer  $3\frac{1}{2}\%$  prozentiger Schuldverschreibungen ein unverzinsliches Darlehen von fl. 1,000,000 entnommen, wofür dieselbe seitdem auf den Bankbüchern als Debitor erscheint. Dem Banknoten-Anfertigungs-Conto fallen fl. 57,176. 59 fr. zur Last. Das Bank-Immobilien- und Mobilien-Conto ist mit fl. 139,305. 4 fr. belastet. Die Verwaltungskosten der Bank beliefen sich in diesem Jahre auf fl. 44,018. 15 fr. Der Gesamt-Brutto-Gewinn dieses Jahres beträgt fl. 489,964. 45 fr., der reine Gewinn fl. 432,098. 39 fr. oder  $4,038\%$  des eingezahlten Actien-Kapitals. Laut Artikels 66 der Statuten ist von jenem Reingewinn ein Viertel dem Reservefond zuzuthellen mit fl. 108,024. 40 fr., und es bleiben fl. 324,073. 59 fr., nebst dem Gewinn-Ueberschusse des verfloßenen Jahres von fl. 2503. 30 fr., also zu-

sammen fl. 326,577. 29 fr. an die Actionäre zu vertheilen. Nach dem Beschlusse des Verwaltungsrathes und des Größeren Bankauschusses würde hiervon als Dividende für 1856 fl. 16. 15 fr. per Actie, also für 20,000 Actien fl. 325,000 ausbezahlt und der Mehrertrag von fl. 1577. 29 fr. auf Dividende=Conto des nächsten Jahres übertragen. Der Reservefond beträgt fl. 139,302. 58 fr. oder fl. 6. 57<sup>9</sup>/<sub>10</sub> fr. für jede Actie. Bis zu Ende des Jahres waren zur nutzbaren Anlegung des Reservefonds Werthpapiere angekauft im Courswerth von fl. 131,437. 36 fr. Hierzu kommen die bis dahin abgelaufenen Zinsen von fl. 586. 15 fr., welche den Gesamtbetrag des Effecten=Conto des Reservefonds von fl. 132,023. 51 fr. bilden.

### Bilanz der Frankfurter Bank am 31. Dezember 1856.

Activa.		fl.	fr.
Kassa=Conto. Baarbestand . . . . .	5,913,674. 9		
in Bankscheinen . . . . .	<u>1,556,430. —</u>	7,470,104. —	
Silber=Conto. Vorräthige Silberbarren . . . . .		11,841. —	
Disconto=Wechsel=Conto. Discontirte Wechsel auf Frankfurt a. M.		2,588,411. 54	
Conto=Corrent=Wechsel=Conto. Wechsel auf Frankfurt a. M. aus dem Verkehr mit auswärtigen Banquiers . . . . .		3,525,692. 46	
Darlehen=Conto. Vorschüsse gegen Unterpfänder . . . . .		3,352,716. 35	
Auswärtige Wechsel=Conto. Wechsel auf auswärtige Plätze . . . . .		3,563,529. 1	
Conto=Corrent=Conto. Guthaben bei auswärtigen Banquiers . . . . .		85,629. —	
Freie Stadt Frankfurt a. M. Unverzinsliches Darlehen (Art. 79 der Statuten). . . . .		1,000,000. —	
Effecten=Conto des Reservefonds. Vorräthige Effecten incl. laufender Zinsen bis 31. Dezember . . . . .		132,023. 51	
Bau=Immobilien= und Mobilien=Conto. Saldo=Vortrag . . . . .		139,305. 4	
Bankscheine=Anfertigungs=Conto. Rest der zu amortisirenden Anfertigungskosten . . . . .		57,176. 59	
Darlehen=Zinsen=Conto. Abgelaufene Zinsen der Vorschüsse gegen Unterpfänder bis 31. Dezember . . . . .		11,694. 5	
Allgemeine Unkosten=Conto. Werth der vorräthigen Druckfachen . . . . .		2,500. —	
		<u>21,940,624. 24</u>	
Passiva.		fl.	fr.
Actiencapital=Conto. Voll einbezahlte Stück 20,000 Actien à 500 fl. . . . .		10,000,000. —	
Bankscheine=Conto. An die Kasse zur Emission übergebene Bankscheine . . . . .		8,700,000. —	
Giro=Conto. Guthaben der Giro=Creditoren am 31. Dezember		2,735,117. 7	
Reservefond=Conto. Guthaben desselben am 31. Dezember . . . . .		139,302. 58	
Hypothek der G. S. Schwendel'schen Erben . . . . .	10,000. —		
abzüglich abgelaufener Zinsen vom 1. October bis 31. Dezember . . . . .	<u>100. —</u>	10,100. —	
Zinsconto der Conto=Corrent=Wechsel. Uebertrag der Rückzinsen auf 1857. . . . .		16,702. 32	
Disconto=Conto. Uebertrag der Rückzinsen auf 1857 . . . . .		9,489. 31	
Allgemeine Unkosten=Conto. Vortrag verschiedener in 1857 zu bezahlender Rechnungen pro 1856 . . . . .		3,334. 47	
Dividende=Conto pro 1856. Zu vertheilende Dividende für 1856 von fl. 16. 15 fr. per Actie, auf 20,000 Actien . . . . .		325,000. —	
Gewinn= und Verlust=Conto. Unvertheilte Dividende, Uebertrag auf 1857. . . . .		1,577. 23	
		<u>21,940,624. 24</u>	

## Bilanz am 31. Dezember 1855.

Activa.		fl.	fr.	Passiva.		fl.	fr.
Kassa-Conto. Bestand in baar	fl. 5,839,758	6		Actien-Capital-Conto. eingezahlte			
in Bankscheinen „	789,410.	—		70 % von fl. 10,000,000. —			
Silber-Conto, vorräthige Silber-			6,629,168	6	Nominal-Capital . . . . .	7,000,000	—
barren			19,555	48	Bank-Cheine-Conto, an die Kasse		
Disconto-Wechsel-Conto, discon-			4,934,481	34	zur Emission übergeb. Banksch.	4,890,000	—
tirte Platzwechsel					Giro-Conto, Guthaben der Giro-		
Conto-Corrent-Wechsel-Conto,			381,224	53	Creditoren am 31. Dec. 1855	2,308,621	37
Wechsel auf Frankfurt a/M. aus					Unverzinsliche Baar-Depositen-		
dem Verkehr in. ausm. Bankiers			1,629,000	—	Conto, Betrag von 2 Depositen	8,141	18
Darlehen-Conto. Vorrisse gegen					Reserve-Fond-Conto, Guthaben		
Unterpänder					d. Reservefond am 31. Dez. 1855	31,486	20
Auswärt. Wechsel-Conto. Wechsel			382,042	14	Hypoth. d. G. S. Schwendel'schen		
auf auswärtige Plätze					Erben		
Conto-Corrent-Conto. Guthaben			104,136	21	fl. 20,000		
bei auswärtigen Bankiers					zuzüglich abgelaufener		
Effekten-Conto des Reserve-Fond.					Zinsen v. 1. Oktb. bis		
Werth der Effekten am 31. De-					31. Dezember	20,200	—
zember	fl. 29,850.	—			Disconto-Conto		
zuzüglich der ab-					Uebertrag d. Rückzinsf. auf 1856	15,352	39
gelaufenen aber					Zinsen-Conto der Conto-Cor-		
erst 1856 einge-					rent-Wechsel. Uebertrag der		
henden Zinsen	1,108.	7	30,958	7	Rückzinsen auf 1856	2,209	24
Bank-Immobilien und Mobilien-					Allgemeine Unkosten-Conto. Vor-		
Conto, Saldo-Vortrag			145,228	46	trag verschiedener bereits be-		
Banknoten-Anfertigungskosten-					lasteter aber erst 1856 bezahlten		
Conto. Anfertigungskf. bis heute			15,406	2	Rechnungen	2,076	36
Darlehen-Zinsen-Conto, abgelau-					Gewinn- und Verlust-Abschluß-		
fene Zinsen der Vorrisse ge-					Conto. Vortrag des Ueberschuf-		
gen Unterpf. bis 31. Dez. 1855			6,389	33	ses in's neue Rechnungsjahr	2,503	30
Allgemeine Unkosten-Conto, Werth							
der vorräthigen Drucksachen			3,000	—			
			fl. 14,280,591	24			
						fl. 14,280,591	24

## Gewinn- und Verlust-Conto, erster Abschluß am 31. Dezember 1855.

	Debet.	fl.	fr.
Sür allgemeine Unkosten, als:			
Gehalte, Gratifikationen, Honorare, Anwesenheitsmarken, Kleidung des Dienst-			
personals pro 1854		16,628	57
„ desgleichen pro 1855		30,132	3
„ Druckkosten, Formularien, Bücher, Buchbinderlohn, Bureau-Bedürfnisse, Hei-			
zung, Beleuchtung zc. 1854		4,026	48
„ desgleichen 1855		7,859	23
„ Amortisation der dem Immobilien-Conto belasteten Baukosten, und Kosten			
der ersten Einrichtung im Betrag von fl. 78,496. 50 fr. a 10%		7,849	41
„ Amortisation der Banknoten-Anfertigungskosten		1,250	—
„ Zinsen auf die Hypothek der G. S. Schwendel'schen Erben von fl. 20,000.			
vom 31. Mai 1854 bis 31. Dez. 1855, a 4 %		1,266	40
„ Zinsen auf das eingezahlte Actien-Kapital, nämlich von:			
fl. 1,000,000 vom 1. Juni 1854 bis 30. Dez. 1855	fl. 47,500.	—	fr.
„ 1,000,000 „ 1. Aug. „ „ „ „ „	42,500.	—	„
„ 1,000,000 „ 15. Nov. „ „ „ „ „	33,750.	—	„
„ 1,000,000 „ 15. Dez. „ „ „ „ „	31,250.	—	„
„ 1,000,000 „ 10. Aug. 1855 „ „ „ „ „	11,666.	40	„
„ 2,000,000 „ 10. Dez. „ „ „ „ „	3,333.	20	„
fl. 7,000,000 — a 3 %		170,000	—
Sür Vortrag auf das neue Rechnungsjahr		2,503	30
		fl. 241,517	2

	Credit.	fl	fr.
Für Zinsen von discountirten Wechselfn . . . . .	fl. 159.179. 20		
hievon ab: Rück-Zinsen von jenen Effecten, die erst nach dem 31. Dezember verfallen . . . . .	„ 15.352. 39		
	<u>bleibt netto Ertrag</u>	143,826	41
Für Zinsen von Vorschüssen gegen Unterpfänder . . . . .	fl. 53,406. 6		
zugleich der bis heute abgelaufenen aber erst im nächsten Jahre eingehenden Zinsen . . . . .	„ 6,389. 33		
	<u>Zusammen bis 31. Dezember 1855</u>	59,795	39
Für Provisionen durch den Giro-Verkehr . . . . .		23,095	—
Für Zinsen und Cours-Gewinn auf auswärtige Wechsel . . . . .		11,392	53
Für Gewinn aus den Geschäften mit auswärtigen Häusern . . . . .	fl. 3 746. 50		
hievon ab: Rück-Zinsen d. Conto-Corrent-Wechsel in 1856 verfall bleiben . . . . .	„ 2,209 24	1,537	26
Für Gebühren von freiwilligen Depositen . . . . .		247	51
Für Agio auf Geldsorten und Gewinn auf Silberbarren . . . . .		1,252	44
Für Zinsen von den für Rechnung der Bank verkauften Bankactien-Certificaten		368	48
		<u>fl. 241,517</u>	<u>2</u>